

F r i s t e n k a l e n d e r

Ereignisse/Aufgaben	Fristen	Rechtsgrundlagen	Termine
<p>1 Bestellung des Wahlvorstandes durch den amtierenden Personalrat (soweit kein Personalrat besteht, Bestellung des Wahlvorstandes durch Personalversammlung oder den Leiter der Dienststelle). Im Wahlvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes soll dem Geschlecht angehören, welches die Mehrheit der Beschäftigten in der Dienststelle hat. Jede Gruppe soll im Wahlvorstand vertreten sein.</p>	<p>Spätestens 8 Wochen vor Beginn des Zeitraumes für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen</p>	<p>§ 16 Abs. 1 § 17 § 18 HPVG</p>	
<p>2 Erste Sitzung des Wahlvorstandes, Aufstellung eines Termin- und Arbeitsplans, Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und ggf. der Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes durch den Wahlvorstand sowie des letzten Tages, an dem dem Wahlvorstand das Ergebnis von Vorabstimmungen i. S. des § 4 Abs. 1 WO übermittelt werden muss.</p>	<p>Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes</p>	<p>§ 1 Abs. 3 HPVG WO</p>	
<p>3 Maßnahmen zur Einleitung der Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten - Feststellung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder - Feststellung, wie hoch der Anteil an Männern und Frauen bei den Wahlberechtigten Beschäftigten in den einzelnen Gruppen ist und Verteilung der Sitze auf die Gruppen, und wenn der Personalrat aus 	<p>Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 5)</p>	<p>§ 2 Abs. 3 HPVG WO § 12 § 12 § 13 HPVG</p>	

	<p>mindestens 3 Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung der Wählerliste getrennt nach Gruppen, und wenn der Personalrat aus mindestens 3 Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern. - Festlegung von Ort, Wahltag und Zeit der Stimmabgabe 		<p>§ 2 Abs. 2 HPVG WO</p> <p>§ 2 Abs. 4 HPVG WO</p>	
4	<p>Letzter Tag für die Glaubhaftmachung des Ergebnisses von Vorabstimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine abweichende Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen - die Durchführung gemeinsamer Wahl - die Durchführung einer „personalisierten“ Listenwahl <p>Anmerkung: Vorabstimmungen über die personalvertretungsrechtliche „Verselbstständigung“ von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle (§ 7 Abs. 3 HPVG) oder die „Zusammenlegung“ mehrerer Dienststellen (§ 7 Abs. 4 HPVG) sind nicht „fristgebunden“. Sie müssen aber rechtzeitig - vor einer Neuwahl also vor den Vorabstimmungen nach § 4 Abs. 1 der WO - durchgeführt werden.</p>	<p>Ende der Frist von 2 Wochen seit der Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes (vgl. Nr. 2). Im Abstimmungsvorstand müssen die Gruppen und sollen Männer und Frauen vertreten sein.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 HPVG WO i. V. m. § 14 Abs. 1 § 16 Abs. 2 § 7 Abs. 3 HPVG</p>	
5	<p>Erlass und Aushang des Wahlausschreibens</p>	<p>Spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (vgl. Nr. 26)</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Satz 1 HPVG WO</p>	

6	Auslegung des Wählerverzeichnisses, der Wahlordnung und des HPVG	Unverzüglich nach Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 5)	§ 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 5 HPVG WO	
7	Letzter Tage für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Ende der Einspruchsfrist von einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. Nr. 6)	§ 3 Abs. 1 HPVG WO	
8	Grundsätzlich letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Ende der Einreichungsfrist von 18 Kalendertagen seit Erlass des Wahlausschreibens (vgl. Nr. 5)	§ 7 Abs. 2 Satz 1 HPVG WO	
9	Prüfung der innerhalb der Einreichungsfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Unverzüglich nach Eingang	§ 10 HPVG WO	
10	Streichung von Mehrfachbewerbern	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	§ 10 Abs. 3 HPVG WO	
11	Aufforderung an Mehrfachunterzeichner zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten bleiben soll; Setzung einer Frist von 3 Arbeitstagen	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	§ 10 Abs. 4 HPVG WO	
12	Rückgabe von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln an den jeweiligen Listeneinreicher und Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. schriftlichen Darlegung der maßgebenden Gründe für die Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung binnen einer Nachbesserungsfrist von 3 Arbeitstagen seit Zugang der Aufforderung	Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	§ 10 Abs. 5 HPVG WO	
13	Rückgabe ungültiger Wahlvorschläge an den jeweiligen Listeneinreicher	Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	§ 10 Abs. 2 und Abs. 5 HPVG WO	
14	Bekanntmachung, dass innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen	Sofort nach – dem ggf. durch Nachbesserung hingeschobenen – Ablauf der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 8 und 10 bis 12)	§ 11 Abs., 1 HPVG WO	

15	Ausnahmsweise letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn wegen fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist eine Nachfrist gesetzt worden ist.	Ende der Nachfrist von 6 Tagen seit Bekanntmachung des fruchtlosen Ablaufs der normalen Einreichungsfrist (vgl. Nr. 8 und 14)	§ 11 Abs. 1 HPVG WO	
16	Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge; ggf. Aufforderung an Mehrfachunterzeichner und Streichung von Mehrfachbewerbern (vgl. Nrn. 10 und 11) sowie Rückgabe nachbesserungsfähiger und ungültiger Wahlvorschläge (vgl. Nrn. 12 und 13)	Unverzüglich nach Eingang bzw. nach Feststellung der Mehrfachbewerbung oder Mehrfachunterzeichner bzw. nach Feststellung der Mängel oder der Ungültigkeit	§ 10 Abs. 2 bis 5 HPVG WO	
17	Ausnahmsweise: Bekanntmachung, - bei Gruppenwahlen, für welche Gruppe(n) keine Vertreter gewählt werden können, - bei gemeinsamer Wahl, dass diese nicht stattfinden kann	Sofort nach Ablauf der Nachfrist	§ 11 Abs. 3 HPVG WO	
18	Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge (ggf. unter Beachtung der Losentscheidung auf der obersten Stufe)	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ggf. einer Nachfrist und ggf. von Nachbesserungsfristen (vgl. Nrn. 8, 10 bis 12, 15 und 16) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Stimmabgabe (vgl. Nr. 26)	§ 12 Abs. 1 § 13 Abs. 1 HPVG WO	
19	Bekanntmachung der Wahlvorschläge Bei Wahlvorschlägen, die erst nach schriftlicher Begründung (vgl. Nr. 12) als gültig anerkannt wurden, ist auch die vom Listeneinreicher abgegebene schriftliche Begründung durch Aushang bekannt zu geben	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ggf. der Nachfrist und ggf. von Nachbesserungsfristen (vgl. Nrn. 8, 10 bis 12, 15 und 16), spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn der Stimmabgabe (vgl. Nr. 26)	§ 13 Abs. 1 HVG WO	
20	Anfertigung von Stimmzetteln	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe, möglichst bis zum Tage der Bekanntmachung der Wahlvorschläge	§ 13 Abs. 1 § 15 Abs. 2 HPVG WO	

21	Anfertigung von Wahlumschlägen	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 15 Abs. 2 HPVG WO	
22	Versendung von Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist	§ 16 a/17 HPVG WO	
23	Bestellung von Wahlhelfern	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 1 Abs. 1 HPVG WO	
24	Beschaffung von Wahlurnen und Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§ 16 Abs. 1 HPVG WO	
25	Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	Spätestens 1 Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe	§ 3 Abs. 2 HPVG WO	
26	Tag der Stimmabgabe			
27	Öffnung der Freiumschläge und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler	Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe	§ 16 b Abs. 1 HPVH WO	
28	Feststellung des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	§ 18 Abs. 1 HPVG WO	
29	Benachrichtigung der gewählten Bewerber	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 20 HPVG WO	
30	Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang	Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses	§ 21 HPVG WO	
31	Einberufung zur Durchführung der konstituierenden Sitzung des gewählten Personalrats	Spätestens 1 Woche nach dem (letzten) Wahltag	§ 31 Abs. 1 HPVG	
32	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Ende der Anfechtungsfrist von 14 Kalendertagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 22 Abs. 1 HPVG	
33	Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist; andernfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über die Wahlanfechtung	§ 16 b Abs. 2 HPVG WO	
34	Aufbewahrung der Wahlunterlagen nach Übergabe an den Personalrat	Mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl	§ 22 HPVG WO	